

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-48192](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-48192)

Von dieser Beil-
schrift erscheinen
wöchentlich zwei
Nummern, jede
zu 1/2 Bogen.

Gene Blätter

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 24. December.

1845.

№ 103.

Der Banter Kirchhof.*)

Mondlicht wehet im Silberkleid,
Grabesruß' herrscht weit und breit.

Liegt die Tade still und glatt,
Mond er schwimmt auf blankem Watt.

Und unter'm langen Eken von Schnee
Weiß der Groden, wie weiß die See.

Horch! ein Feierklang erwacht,
Hallet weithin durch die Nacht.

Glocken sind laut geworden,
'S klingt von Süden und Norden.

Glocken läuten, die besten,
'S klingt von Osten und Westen.

Rufen all': „O heil'ger Christ,
Biel willkommen zu dieser Triff!“

Still! — So tiefgedämpft ein Schall
Stimmt in den Jubelhall!

Kommt's vom Meer? vom Himmelsrund?
Steigt's herauf vom Erdengrund?

Nicht vom Meer, nicht vom Himmelsrund,
Steigt der Klang herauf vom Grund.

*) An der Südseite des Kirchplatzes Neuende trifft man auf dem Außengroden einen grünen Hügel an, den man als den alten Kirchhof des im 16ten Jahrhundert von den Fluthen der Tade weggerissenen Kirchdorfes Bant bezeichnet. Unser Dichter hat mehrere Sagen, die sich daran knüpfen, poetisch behandelt und im Gotta'schen Morgenblatte (Nr. 277—78) abdrucken lassen. Wir versagen uns nicht, eine davon oben mitzutheilen.
K. d. R.

Gehn die Glocken in heil'ger Nacht,
Banter Glocke mit erwacht;

Kann nicht lassen von alter Sitt',
Heil'gen Christ begrüßt sie mit;

Banter Glock' es nicht lassen kann,
Weihnacht sagt sie den Todten an.

R.

Ueber Stellvertretung und allgemeine persönliche Wehrpflicht.

V.

Der Paragraph 21 der näheren Bestimmungen zu den Grundzügen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes*) lautet: „Es bleibt den Bundesstaaten überlassen zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linien-Truppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein. — Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contigent zum größeren Theil aus Landwehr bestehen könne.“ Dieser § scheint es Oldenburg unmöglich zu machen, die militairische Ausbildung aller Wehrhaften durch Errichtung von Landwehr zu erreichen, ohne den Militair-Stat bedeutend zu erhöhen. Denn wollte man im Sinne des obigen Paragraphen jedes Re-

*) Bundesbeschluß vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822.



giment aus einem Linien- und einem Landwehr-Bataillon bestehen, und die Bestimmung eintreten lassen, daß die Mannschaft nach 3 Dienstjahren in der Linie, auf eben so lange der Landwehr einverleibt würde, so wäre damit für allgemeine Dienstpflicht eben nichts gewonnen. Nicht einmal auf irgend beträchtliche Ersparnisse dürfte zu rechnen sein, — die Linien-Compagnien hätten alljährlich die doppelte Anzahl Recruten auszubilden — Officiere und Unterofficiere der Landwehr könnten freilich beurlaubt werden, aber gewiß wohl nur mit Beibehaltung des größten Theiles ihres Gehaltes, einmal weil sich bei uns nicht wie in Preußen ein reicher Landadel um die Officiersstellen bewerben würde und andern Theils weil die Wohlhabenden, so lange Stellvertretung zulässig, sich dadurch ganz dem Militärdienste entziehen werden.

Die unerheblichen Ersparnisse an den Cadres der Landwehr würden keinesfalls dazu ausreichen, die übrigen $\frac{2}{3}$ der waffenfähigen Jugend (angenommen, daß jetzt etwa $\frac{1}{3}$ in die Linie tritt) auch nur nothdürftig militärisch auszubilden. —

Hieraus folgere ich nun keineswegs mit Herrn Tenge,*) daß damit das Hauptmotiv zur Abschaffung der Stellvertretung wegfalle. — Weil etwas Vollkommeneres nicht erreicht werden kann, darf man doch nicht aufhören, das Vollkommener anzustreben.

Was insbesondere anbetrifft das: „Opfern einer zahlreichen Classe von Staatsbürgern, der bloßen Idee einer gänzlichen Gleichstellung“, so muß ich mir erlauben, dies etwas näher zu beleuchten. — Zuvörderst handelt es sich nicht um die bloße Idee der Gleichheit, obgleich auch dieser mit Recht schon umfassendere Interessen geopfert sind. — Es handelt sich, ganz abgesehen von der Idee allgemeiner Wehrhaftigkeit, um geistige Hebung der Truppe durch Einreihung des intelligenten Theiles der Nation — um heilsame Berührung der Gebildeten mit den Ungebildeten in Erreichung eines Zweckes, — um eine Verschmelzung der Stände in dem gemeinsamen Durchgangspunkte der Militärdienstzeit. Es handelt sich um Höherstellung der Officiere und Unterofficiere, an welche letzteren namentlich ganz

andere Anforderungen gestellt werden müssen, wenn die Söhne der ersten Familien, sobald das Loos sie trifft, in ihre Hände gegeben werden. — Es handelt sich um eine Vernichtung des letzten Restes eines verderblichen Kastengeistes, um die Gewährleistung beständiger Fernhaltung aller leeren Formen, welche vor der Intelligenz unserer gebildeten Jugend nicht bestehen können. Es handelt sich um eine Garantie mehr, daß niemals wieder privilegierte Stände ein Vorrecht in Besetzung der Officierstellen selbst dann werden geltend machen, wenn hohe Bildung nicht mit hoher Geburt vereinigt ist.

Ich meine dies Alles ist schon ein Opfer werth, und namentlich ein so kleines.

Nach §. 31. der angezogenen „Bestimmungen“ soll freilich jeder Soldat mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre bei der Fahne sein. *) Da aber an derselben Stelle gesagt ist: „Zur völligen Ausbildung eines Infanterie-Recruten ist ein Zeitraum von 6 Monaten als Minimum anzusehen“ — so dürfte eine geringe Abweichung von der obigen Bestimmung in einzelnen Fällen schon gestattet sein, wenn nur die weitere Vorschrift: „Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeleibten Mannschaft und wenigstens $\frac{2}{3}$ der Unterofficiere im Dienst behalten werden“, nicht verletzt wird. —

Dies vorausgesetzt würde ich vorschlagen: Jeder ohne Ausnahme, den das Loos trifft, wird am 15. April in Dienst gestellt und kann sich nach 6 Monaten am 15. October einer Prüfung über seine militärische Ausbildung unterwerfen, von deren Ergebnis es abhängt, ob derselbe alsdann oder nach weiteren 6 Monaten u. s. f. zu beurlauben ist.

Der hierdurch entstehende Ausfall in der Dienststärke (dem Sechstel) würde sich dadurch ersetzen, daß man, wie schon gegenwärtig geschieht, die allernachlässigsten und versäumtesten Leute der vorigen Jahresklasse zu fernerer Ausbildung noch weiter im Dienste behielte.

Da nun nach allgemeiner Erfahrung die geistig Gebildeteren auch zugleich die körperlich Gewandteren zu sein pflegen, so würde die obige Einrichtung freilich auf eine thatsächliche Begünstigung der wohlhabenden und gebildeten Classen hinauslaufen; —

*) Nr. 96 der Neuen Blätter.

*) Bundesbeschuß vom 24. Juni 1841.

wogegen dann nur um so dringender die Mahnung an uns heranträte, die Bildung nicht ferner zum Privilegium des Reichthums zu machen, sondern den gesammten Schulunterricht frei zu geben, damit auch den ärmeren Classen der Zutritt zu den höheren Lehranstalten eröffnet werde. Wenn dann, bei einer solchen Einrichtung, die meisten Studirenden nach 6monatlicher Dienstzeit ihrer Militairpflicht in so weit genügt hätten, daß sie später nur während der größeren Uebungen zur Fahne zurückzukehren brauchten, so ginge ihnen für ihre Studien nur ein einziges Sommer-Semester verloren, — wenn überall eine heilsame Unterbrechung ernstler Studien ein Verlust genannt werden kann. Die größeren Uebungen fallen notwendig in die zweite Hälfte des September zur Zeit der Universitäts-Ferien und kann die Reise selbst von der entferntesten deutschen Universität für denjenigen nicht so hoch angeschlagen werden, der im anderen Falle für 200 R einen Stellvertreter gestellt haben würde.

Oldenburg, den 30. Nov. 1845.

W. Niebour.

Gemeindefugnisse.

(Beschluß.)

Ich war noch erfüllt von dem Eindrucke, den die Nachricht vom Resultat der Verhandlungen des Stadtraths bei Gelegenheit der bekannten Verhandlung über das Gesuch um ständische Verfassung, als ich jene Worte des geachteten Schriftstellers las. Wenn nun gleich bei jenem Versuche im Oldenburgischen Stadtrathe, die Verfassungsfrage zum Gegenstand einer Petition zu machen, die Antragsteller in der Minorität verblieben sind, wenn schon der Grund der Ablehnung einer solchen Petition bedauerlich herausstellte: „daß die Majorität des Stadtraths, den höheren Standpunkt ihres Amtes verkennend, das Besondere dem Allgemeinen, das Heil der Städte dem Heil des Staats, den Stadtbürger dem Staatsbürger voranstellte“, so wissen es die Freunde der Verfassung auf dem Lande nichts desto weniger dem Stadtrathe Dank, daß die wichtige Frage verhandelt worden, und vielleicht

gerade durch die schlecht begründete Ablehnung in weiten Kreisen des Landes Nachhall bekommen hat! Auf einen Hieb fällt kein Baum, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Sache, einmal angeregt, über kurz oder lang einen zweiten Antragsteller finden und endlich durchdringen wird!

Wir ersehen mit großer Freude aus diesem „Ereigniß“ („untoward event“), daß, wie es die höchste Publication zu der Gemeinde-Ordnung de dato den 28. Dec. 1831 ausdrücklich will, — sich die Corporationen endlich als „Einrichtungen, welche die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsbürger beleben und fördern“, beweisen wollen, und sich eben dadurch erst als wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung geltend machen.

Erst dadurch, daß die Gemeinden auf der betretenen Bahn der freieren Selbstthätigkeit fortschreiten, wird die Gemeinde-Ordnung ihren Zweck als Vorläuferin der ständischen Verfassung erfüllen!

Bedauerlich war es freilich zu bemerken, mit welcher Aengstlichkeit die Gemeinden bisher die ihnen verliehenen Rechte betrachteten und ausübten, und in welchen kleinen und untergeordneten Kreisen sie sich bewegten. Aber das hat sich geändert und die Gemeinden sind näher daran, sich der ihnen, durch die Gemeinde-Ordnung und das Wort des Fürsten selbst, erteilten Rechte vollkommen bewusst zu werden. — Damit hat die Gemeinde-Ordnung ihren Zweck erfüllt, und wir stehen am Vorabend der ständischen Verfassung. Die Gemeinden haben es erkannt, daß der Kirchspiels-Verband auch der politischen Eintheilung des Landes zum Grunde liegt, mit der landständischen Verfassung in enger Verbindung steht und für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte auch in dieser Beziehung wichtig ist!

Darum trösten wir uns: die Thatsache, daß der Stadtrath es aus städtlichen Rücksichten nicht für rathlich erachtete, für das Land bittend einzutreten, wird der Verfassungsfrage vielleicht förderlicher sein, als wenn die Petition zu Stande gekommen wäre! Das Land ist aufmerksam geworden und es weiß jetzt, was es von der Stadt für die Interessen des Landes zu erwarten hat. Das Land hofft aber

dennoch auf die ständische Verfassung, denn es sieht in ihr das natürliche Organ seiner Rechte und Wünsche; es hofft von ihr eine Reichthums-Ordnung, einen gleichmäßigen Antheil jedes Landestheiles an den Heerstraßen, Butjadinger Chausseen —, Ordnung des Abgaben-Systems u. c. Das Land gönnt der Stadt ihren blühenden Zustand, ihre Verschönerung, ihre großartigen Bauten, ihre Eisenbahn in specie, — aber es läßt nicht ab vom treuen Hoffen: „daß auch seine Bedürfnisse baldige gerechte Berücksichtigung finden werden.“ — Amen!

B.

M.

Erklärung.

Die Aufmerksamkeit, mit welcher das Publicum das Volksschulwesen zu würdigen angefangen hat, ist ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit. Wie sehr aber auch die Landesregierung sich die Verbesserung desselben angelegen sein läßt, dürfte für Sachkundige ein Blick auf die letzten Jahrzehende keines Beweises bedürfen. Klagen über Vernachlässigung des Schulwesens oder Mangel an Förderung desselben von Seiten der Behörden, werden sich bei genauerer Nachforschung in der Regel als ungegründet erweisen. So verhält es sich mit der wiederholten öffentlichen Rüge einer zeitweiligen Verwaisung der Schule zu Lettens im Jeverslande. Diese Schule hat zwei Classen und ist eine Zeit lang (etwa 14 Tage höchstens,

so viel Unterzeichneter weiß) ohne Hülflehrer für die Unter-Classe gewesen, weil der daselbst bis in den Anfang des laufenden Semesters gestandene eine definitive Anstellung erhalten und sofort auf erhaltene Benachrichtigung seinen Posten verlassen hatte, um in seine neue Stelle einzutreten, ohne daß dem Unterzeichneten, der die Hülflehrerstellen zu besorgen hat, Anzeige davon zugekommen war. An der Stelle, für welche der gewesene Lettenser Hülflehrer als wirklicher Schullehrer ernannt war, hatte bis zu dessen Ankunft ein Substitut vicariirt, der nun zwar überflüssig wurde, aber doch ohne erhaltenen Befehl nicht ab- und, wo er jetzt nöthig geworden war, hingehen konnte. Sobald dem Unterzeichneten von dieser Lage der Dinge die Anzeige gemacht wurde, hat der Substitut den nöthigen Befehl erhalten, ist in die ledig gewordene Stelle zu Lettens eingetreten und daselbst Alles wieder in Ordnung gewesen.

Uebrigens ist allerdings wohl der Fall vorgekommen, daß aus Mangel an durchgebildeten Seminaristen eine Stelle (doch immer nur eine Hülflehrerstelle) nicht hat besetzt werden können. Ein solcher Mangel kann entstehen, wenn ungewöhnlich viele Abgänge durch den Tod oder aus andern Ursachen im Schulstande vorgekommen sind. Dergleichen läßt sich zum Voraus berechnen, da die Seminar-Direction (gerade mit Recht) angewiesen ist, nicht mehr Seminaristen aufzunehmen, als nach einer durchschnittlichen Berechnung für den öffentlichen Schuldienst (im strengsten Sinne des Wortes) Jahr aus Jahr ein erforderlich sind, damit die dem Schulstande bewilligte Befreiung vom activen Militärdienste nicht mehr Landesunterthanen zu Gute kommt, als die Nothwendigkeit fordert. Kirchenrath Clausen.

Kleine Chronik.

Weser- und Hunte-Dampfschiffahrt. — Das dritte für den Dienst der Gesellschaft, in der Fahrt zwischen Esfleth und Fedderwarden, bestimmte Schiff ging, überbracht von Hrn. A. Gache, einem der Erbauer, am 14. d. M. in der Frühe zu Havre in See. Ein Sturm aus N. O. veranlaßte den Captain, am Nachmittage desselben Tages auf der Rhede von Daal (in England) Schutz zu suchen. Am 15. um 2 Uhr Morgens wurden daselbst bei günstigem Wetter die Anker gelichtet und wurde gegen den Helder zu gesteuert. Ein furchtbarer Sturm erfaßte das Schiff an der holländischen Küste, die See beschädigte den Räderkasten des Backbords und, unfähig, die Maschine gehörig zu gebrauchen, wurde das Schiff auf den Strand geworfen. Wir entnehmen dies einem Briefe des Hrn. A. Gache, datirt „Callandooog d. 16. Decbr.“. Das Schiff ist in Bremen versichert und der Agent der Assuranz-Compagnie, Herr J. W. Wendt, bereits am 20. d. M. an Ort und Stelle gereiset. Ob mehr, als die Maschine, wird geborgen sein, müssen wir erwarten.

Mühlenunglücksfälle. — Am 16. Decbr. d. J. ist von Brunken Mühle zu Barel und am 17. d. M. von Ahlhorn's Mühle zu Jade die Kappe mit Welle und Fühlern heruntergestürzt; am 20. d. M. Morgens ist Suhrkamp's Mühle zu Lehmben im Kirchspiele Rastede abgebrannt.

Turner-Petitionen. — Die Turnervereine mehrerer sächsischen Städte haben eine Petition an die Stände gerichtet, die das Ziel hat, das Turnen als wesentlichen Theil der Volkserziehung von der Staatsgewalt anerkannt zu sehen.

Kirchennachricht.

Am 1. Weihnachtstage predigen in der Lambertikirche
Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 1/2 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Geh. Kirchenr. Dr. Böckel. „ 10 „
Nachmittagspredigt: Herr Hülfsprediger Barelmann. „ 2 „

Am 2. Weihnachtstage:
Frühpredigt: Herr Hülfsprediger Barelmann. Anf. 8 1/2 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Kirchenrath Clausen. „ 10 „
Nachmittagspredigt: Herr Hofprediger Wallroth. „ 2 „

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlags-Handlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portozuschlag 24 Grote Gold.

Sonnabend, 27. December.

1845.

N^o 104.

Ueber Stellvertretung und allgemeine persönliche Wehrpflicht.

VI.

Die allgemeine Wehrpflicht mag allerdings in manchen Fällen Einzelnen sehr lästig werden; aber wegen der Besonderheit solcher Fälle tritt das Drückende derselben bei oberflächlicher Betrachtung am greifsten hervor, das Gute aber wird seiner Allgemeinheit wegen nicht sogleich bemerkt. Es geht damit, wie mit andern allgemeinen Wohlthaten, z. B. der Pressfreiheit; den einzelnen Uebelstand sehen auch die Kurzsichtigen, aber den heilsamen Einfluß kann man nur einsehen, wenn man von einem freien Standpunkte aus weiter schaut. So auch in unserer Sache. Der reiche Bauer wird fragen: „Warum soll ich mir Keinen mehr kaufen?“ Der Hofrath wird befürchten, daß sein Sohn ein Jahr später auf die unterste Stufe der Leiter zum Minister kommen werde; mancher arme Schlucker hätte vielleicht ferner gern die 180 R Stellvertretungsgelder verdient: aber der Vaterlandsfreund wird mit Freuden den günstigen Einfluß bemerken, den diese Maßregel auf das Heer und mit und durch dasselbe binnen Kurzem auf das ganze Volk ausüben wird. Es wird ein wahrhaft kriegerischer Geist in beide fahren; nicht der alte soldatische Landsknechtgeist der Landsknechte, noch der gamaschenknöpferische der Heere des vorigen Jahrhunderts, noch auch der aristokratisch-exclusive mancher brillan-

ten bevorzugten Corps, sondern ein ächt kriegerischer Volksgeist, wie er die Griechen und Römer in ihren besseren Zeiten besaß und wie ihn unser eigenes Volk bei seinem ersten geschichtlichen Auftreten, wenn auch damals noch in roher Einseitigkeit, gezeigt. Dieser Geist wird voller und reicher wieder erwachen, wenn wieder Jedermann, von frühesten Jugend auf, mit dem Gedanken vertraut geworden, daß er dereinst berufen sein wird, die höchsten Güter, die ihm in dem Begriffe „Vaterland“ vereinigt vorschweben, mit seiner ganzen Persönlichkeit zu verteidigen und wenn es sein muß mit seinem Herzblut zu bezahlen; wenn er nicht mehr kleinlich auf die Chancen der Loosungsziffer oder die Möglichkeit der Freikaufung zu speculiren gewohnt ist; wenn mit einem Worte der traurige Bruch zwischen Volk und Heer aufgehört hat, welcher im Mittelalter durch den Verlust der persönlichen Freiheit der gemeinen Freien entstand, der sich in dem Soldnerheere der beginnenden neuern Zeit vollständig ausgebildet hatte und dessen Spuren noch in dem Stellvertretungswesen unserer Zeit fortdauern; wenn erst ein Jeder, der von der öffentlichen Meinung zu den vollgültigen Männern gezählt werden will, die Waffen für's Vaterland getragen haben muß.

Nur auf diesem Wege sind wahre Landwehren zu erreichen, die man hie und da (und wie es scheint auch unsere Ausschüsse in diesem Sinne) fordert, ohne zu bedenken, daß man noch nicht gleich zum fähigen Krieger wird, wenn man dessen Rock ange-

